

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	03.09.2024	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	02.10.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich; hier: Aktueller Sachstand

Betroffene Produktgruppe

11.03.02.10 Zentrale Leistungen des Schulträgers – Betreuungsangebote

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine, da die Grundkonstruktion des Ganztags in NRW unverändert fortbestehen soll. Aufgrund des Rechtsanspruchs wird erwartet, dass die OGS-Teilnehmendenzahl ab 01.08.2026 aufwachsend auf eine Quote von ca. 90 % steigen wird.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Gemeinsame Sitzung Schul- und Sportausschuss und Jugendhilfeausschuss, 18.06.2024, TOP 3, 8048/2020-2025

Sachverhalt:

Mit der Informationsvorlage 8048/2020-2025 hat die Verwaltung in der gemeinsamen Sitzung am 18.06.2024 über die Leitlinien der Landesregierung NRW zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs im Primarbereich berichtet. Mit gemeinsamem Beschluss haben die Ausschüsse die Verwaltung beauftragt, ein Schreiben an das Land NRW mit der Forderung zu richten, schnellstmöglich ein entsprechendes Ausführungsgesetz zu erlassen.

Am 25.06.2024 hat die Verbändeanhörung in den Fachausschüssen Schule und Bildung sowie Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW stattgefunden. Hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft (AG) der kommunalen Spitzenverbände NRW die beigefügte Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage 1) mit folgendem Tenor:

- Die Einführung einer Betriebserlaubnis für die Einrichtungen des Ganztags sieht die AG durch den mit einem Erlaubnisverfahren verbundenen Verwaltungsaufwand problematisch.
- Die Arbeitsgemeinschaft erwartet deutliche Anstrengungen des Landes zur Verbesserung der Finanzierung, um die konnexitätsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- Die AG bemängelt das Fehlen einer klaren Aussage der Landesregierung, dass es ein Landesgesetz zur Umsetzung des Rechtsanspruches geben wird, wie im Koalitionsvertrag ausgeführt.

Mit Rundschreiben vom 02.07.2024 hat der Städtetag NRW nunmehr darüber informiert, dass die Landesregierung kein Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vorlegen will. Vielmehr soll die Umsetzung des

Ganztages wie bisher im Erlasswege geregelt werden (siehe Anlage 2: Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“).

Die Ministerien Schule und Bildung (MSB) sowie Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen fokussieren mit diesem gemeinsamen Erlass auf folgende wesentliche Punkte bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich:

- Der bisherige OGS-Erlass (BASS 12-63 Nr. 2) soll in seiner Grundstruktur erhalten bleiben und in Teilen weiterentwickelt werden. Ein neuer Erlass soll künftig lediglich den Primarbereich regeln und ab dem 01.08.2026 gültig sein.
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben verantwortlich für die Erfüllung des Rechtsanspruchs.
- Die Finanzierung des Ganztages soll landesseitig wie bisher mit einer Steigerungsrate von jährlich drei Prozent fortgeschrieben, die Regelungen zu den Elternbeiträgen fortgeführt werden.

Der Städtetag NRW kritisiert, dass die vorgeschlagenen Regelungen die derzeitige Unterfinanzierung des Systems fortführt und keine Regelung für eine rechtssichere Ermöglichung des rhythmisierten Ganztags getroffen wird.

Vor dem aktuellen Hintergrund und den identischen Forderungen in der Stellungnahme der AG der kommunalen Spitzenverbände mit den Forderungen aus den beiden städtischen Fachausschüssen, ist ein Schreiben der Stadt Bielefeld an das Land NRW hinsichtlich des Erlasses eines Ausführungsgesetzes obsolet.

Im Beschluss des Vorstandes des Städtetages NRW vom 03.07.2024 wird u.a. die Umsetzung des Rechtsanspruchs als deutlich gefährdet angesehen, da das Land bislang kein Landesausführungsgesetz in Aussicht stellt. Der Vorstand hält es daher für notwendig, ein Rechtsgutachten zu beauftragen, das die prozessualen Instrumente sowie das Klageziel und Erfolgsaussichten einer Klage gegen das Land NRW untersucht.

Dr. Witthaus
Beigeordneter